



Geschäftsstelle des SRU · Luisenstr. 46 · 10117 Berlin

Herrn
Martin Waldhausen
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Frau
Katharina Schwarz
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Herrn
Dr. Hans-Jürgen Froese
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Die Vorsitzende
Prof. Dr. Claudia Hornberg

Geschäftsstelle des SRU
Luisenstr. 46
10117 Berlin
Tel. 030 263696-0
www.umweltrat.de

Univ.-Prof. Dr. med. Claudia Hornberg
Diplom-Biologin / Diplom-Ökologin
Telefon 0521 106-67467

claudia.hornberg@uni-bielefeld.de

Universität Bielefeld
Postfach 10 01 31
33501 Bielefeld

Berlin, 19. Dezember 2022

Kurzstellungnahme des SRU zu den Eckpunkten der Nationalen Biomassestrategie

Sehr geehrter Herr Waldhausen, sehr geehrte Frau Schwarz und sehr geehrter Herr Dr. Froese,

der SRU begrüßt, dass die Regierungsparteien sich im Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt haben, eine Nationale Biomassestrategie zu erarbeiten. Wir sind überzeugt, dass eine **zielgerichtetere Steuerung der Erzeugung und Verwendung von Biomasse in Deutschland und Europa notwendig ist**. Grund dafür ist eine starke und sich weiter intensivierende Konkurrenz um Biomasse und Landfläche, die gerade vor dem Hintergrund der Biodiversitäts- und Klimakrise nur begrenzt nutzbar sind. Der russische Angriffskrieg in der Ukraine mit seinen nationalen und internationalen Auswirkungen auf die Energie- und Lebensmittelversorgung verschärft bestehende Probleme.

Der SRU stimmt mit der Analyse der **Ausgangslage** sowie den **Zielen und Leitprinzipien** (Food-First, Nutzungshierarchie, Priorisierung der stofflichen Nutzung, Mehrfach- und Kaskadennutzung, Dekarbonisierungsalternativen) der Eckpunkte für eine Nationale Biomassestrategie weitgehend überein. Wir halten es für notwendig, für die Erzeugung und Nutzung von Biomasse in Deutschland einen **qualitativen und quantitativen Pfad** zu beschreiben, der im Einklang mit den Zielen des Umwelt- und Naturschutzes, des Klimaschutzes, der Klimaanpassung und der globalen Ernährungssicherung steht. Um sektorale Fehlplanungen zu vermeiden und ein realistisches Gesamtkonzept zu entwickeln, sollte systematisch erfasst werden, **wie viel Biomasse die verschiedenen Sektoren zur Emissionsminderung bis 2045** einplanen.

Entscheidend ist, dass der Beitrag der Biomasse zur Treibhausgasneutralität aus einer **systemischen und globalen Perspektive** verstanden wird. Nur so kann vermieden werden, dass der Import von Biomasse und/oder die Verringerung von Flächen für die heimische Nahrungsmittelproduktion zu problematischen **Landnutzungsänderungen**, zur Verlagerung von Treibhausgasemissionen und zu weiteren negativen Umwelteffekten in anderen Ländern führen. Das Beispiel Palmöl zeigt, dass sich Landnutzungseffekte auch mit einer Vielzahl von Instrumenten nicht effektiv verhindern lassen. Insgesamt müssen Deutschland und Europa ihre

direkten und indirekten Emissionen **aus der Landnutzung verringern**, statt sie **ins Ausland zu verlagern**.

Die Nationale Biomassestrategie sollte das immer noch weit verbreitete **Missverständnis** ausräumen, dass die **energetische Nutzung von Biomasse grundsätzlich klimaneutral** sei, weil nur die Menge an CO₂ freigesetzt wird, die während des Pflanzenwachstums aufgenommen wurde ([vgl. SRU 2020](#)). Diese pauschale Annahme basiert auf einer stark vereinfachten analytischen Rahmensetzung. Sie ist für reale Entscheidungssituationen zwischen verschiedenen Biomasse- und Landnutzungen untauglich, denn sie ignoriert:

- die Zeitdimension (Verbrennung heute, Nachwachsen meist über Jahre oder Jahrzehnte – die CO₂-Bindung der bestehenden Vegetation kann nicht gegengerechnet werden, da sie bereits in den Klimazielen eingerechnet ist),
- die eingesetzte Hilfs- und Betriebsenergie sowie Treibhausgasemissionen aus dem landwirtschaftlichen Erzeugungsprozess und ggf. prozessbedingte Emissionen (Biogas),
- die Opportunitätskosten der Biomasse (relevant v. a. bei Holz, das alternativ in langlebigen Produkten genutzt werden kann, wo es weiter CO₂ bindet),
- die Opportunitätskosten der Landnutzung (relevant v. a. für Anbaubiomasse, indem Landnutzungsänderungen andernorts ausgelöst werden bzw. da das Land nicht für alternative Nutzungen mit dauerhafter oder stärkerer CO₂-Bindung zur Verfügung steht).

Die **Treibhausgasbilanz** verschiedener Erzeugungen und Nutzungen muss daher **differenziert** analysiert werden. Nur der **Mehrwert** einer Maßnahme **im Vergleich zur Weiterentwicklung ohne die Maßnahme** darf in die Bilanz einfließen. Zudem sollten nur **zusätzliche Maßnahmen** bilanziert werden. Im Ergebnis sind meist nur die Nutzung **sehr produktiver Kulturen** mit kurzer Umtriebszeit sowie die von **Rest- und Abfallholz** weitgehend **klimaneutral** ([SRU 2020](#)).

Das Eckpunktepapier weist zutreffend darauf hin, dass die Herausforderung insbesondere in der **konkreten Umsetzung der Leitprinzipien** und einer entsprechenden **Steuerung** liegt, da die Erzeugung und Nutzung von Biomasse von einer Vielzahl bestehender **Maßnahmen und Instrumente** beeinflusst wird. Der SRU begrüßt daher die Durchführung einer breiten Stakeholderkonsultation, die dazu beitragen sollte, die notwendigen Ansatzpunkte auch in **bestehender Gesetzgebung auf nationaler und europäischer Ebene** zu identifizieren. Wichtig ist auch, die Nationale Biomassestrategie eng mit bestehenden und in Entwicklung befindlichen **Strategien** zu verzahnen (Umsetzungsplan Bioökonomie, Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie, ProgRes etc.). Gerne stehen Ratsmitglieder zur Verfügung, um ihre Expertise zu folgenden Teilaspekten in die geplanten Themenworkshops oder andere Gesprächsformate einzubringen:

- **Kaskadennutzung** (Prof. Dornack): Für eine Kaskadennutzung sollte Biomasse zunächst lange stofflich eingesetzt werden, bevor sie durch Vergärung energetisch-stofflich genutzt oder thermisch verwertet wird. Die Altholznutzung sollte so diversifiziert werden, dass wenig- oder unbelastetes Altholz stofflich zwischengenutzt wird, z.B. in Pressholzprodukten oder Dämmstoffen. Dafür ist eine Reihe von Schritten erforderlich (Identifikation des geeigneten Altholzes, Verarbeitung mit biobasierten Hilfsstoffen zur Produkterzeugung, Qualitätssicherung und Marktakzeptanz). Diese sollten gefördert werden, um so den Primärrohstoffeinsatz zu senken. Auch Anbaubiomasse kann vor einer energetisch-stofflichen Nutzung in Biogasanlagen zunächst stofflich und dabei vorzugsweise für langlebige Produkte

genutzt werden. Die Nutzung in kurzlebigen Produkten wie Verpackungen sollte in einer Potenzialstudie bewertet werden. Dabei ist neben der logistischen Frage der Sammlung zu klären, ob die Produkteigenschaft „in der Vergärung abbaubar“ erreichbar ist. Die Performance der Biogasanlagen sollte durch prozesstechnische Innovationen gesteigert werden, und zwar hinsichtlich der Quantität an Methangas und der Qualität der erzeugten Produkte, wie z. B. Plattformchemikalien im Prozess und der Gärprodukte. So können Anbau- und Abfallbiomasse effizienter genutzt und marktfähiger werden. Biogaserzeugung aus biogenen Reststoffen und Abfällen sollte Vorrang vor der Kompostierung haben, um zusätzlich Energie bzw. Plattformprodukte zu gewinnen. Bei Kompostieranlagen sollte geprüft werden, ob Biogasanlagen vorgeschaltet werden können.

- **Energetische Nutzung von Holzbiomasse** (Prof. Lucht): Holzbiomasse sollte nur dann energetisch genutzt werden, wenn 1) dies CO₂-Emissionen reduziert, anstatt (wie dies häufig der Fall ist) zusätzliche Emissionen zu erzeugen oder langfristige CO₂-Senken zu mindern, sowie 2) sie aus sorgfältig kontrollierter, nachhaltiger Produktion bzw. insbesondere aus Rest- und Abfallstoffen stammt. Diese Vorgaben ermöglichen eine regional differenzierte Nutzung, schließen aber eine flächendeckende Erweiterung auf große Volumina aus. Insbesondere ist der Import von Holzbiomasse zur energetischen Nutzung nur unter strengen Kriterien vertretbar. Die Etablierung eines entsprechenden Marktes ist kritisch zu begleiten. Fehlentwicklungen muss frühzeitig entgegengesteuert werden.
- **Reform des Bundeswaldgesetzes** (Prof. Köck): Das Bundeswaldgesetz ist ein zentrales Instrument, um die Nutzung heimischer Holzbiomasse angesichts der stark steigenden Nachfrage innerhalb der nachhaltig verfügbaren Potenziale zu halten. Die geplante Reform des Bundeswaldgesetzes muss dazu beitragen, ökologische Belange bei der Bewirtschaftung von Wäldern hinreichend zu berücksichtigen (vgl. Positionspapier des Deutschen Naturschutzrechtstags [DNRT 2022](#)): Unter anderem sollten Grundpflichten der guten fachlichen Praxis in das Gesetz aufgenommen werden mit obligatorischen ökologischen Mindestanforderungen an alle Waldbesitzenden. Diese Pflichten sollten unter anderem ein Kahlschlagverbot, Vorgaben zum Totholzanteil, den Vorrang von Naturverjüngung und den Bodenschutz umfassen sowie Maßnahmen zum Schutz des Landschaftswasserhaushalts. Die ökologischen Funktionen von Wäldern sollten gegenüber der holzwirtschaftlichen Nutzung aufgewertet werden. Darüber hinaus ist es notwendig, den Umbau zu klimaresilienten Wäldern zu organisieren, die Kohlenstoffleistung der Wälder zu erhalten und nach Möglichkeit zu mehren sowie besondere ökologische Leistungen verlässlich zu honorieren. Für die Bewirtschaftung der Wälder in öffentlicher Hand sollte eine Vorbildfunktion in das Gesetz aufgenommen und für die nötige Finanzierung Sorge getragen werden. Um Holz möglichst lange im Stoffkreislauf zu halten, sollte waldderechtlich eine Anzeigepflicht eingeführt werden, wenn Holz in größeren Mengen unmittelbar zu Wärmeversorgungszwecken abgegeben wird.

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. Claudia Hornberg)